

Verwertung und Beseitigung von Erdaushub und Bauschutt

Abfallwirtschaftsplan Hessen – Stand und Ausblick

Norbert Hahn

Markus Verheyen

Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

- § 30 Abs. 1 KrWG: Die Länder stellen für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten auf.
- § 31 Abs. 5 KrWG: Die Pläne sind mindestens alle sechs Jahre auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.
- § 9 Abs. 1 HAKrWG: Das für Kreislauf- und Abfallwirtschaft zuständige Ministerium stellt im Benehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde den Landesabfallwirtschaftsplan auf.

Planinhalt - Darstellung

Die Abfallwirtschaftspläne stellen Folgendes dar:

- die Ziele der Abfallvermeidung und –verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung,
- die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung,
- die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung,
- die Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind.

Planinhalt - Ausweisungen

Die Abfallwirtschaftspläne weisen Folgendes aus:

- die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen,
- die Flächen, die für Deponien sowie sonstige Abfallbeseitigungsanlagen geeignet sind.

Die Flächenausweisung kann für verbindlich erklärt werden, ist aber keine Voraussetzung für die Planfeststellung oder Genehmigung.

Untersuchung zum Deponiebedarf

Im Zuge der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans wird insbesondere auch eine Betrachtung und Bewertung der Deponiekapazitäten DK 0, DK I und DK II in Hessen vorgenommen und der Deponiebedarf für den Planungszeitraum bis 2031 prognostiziert.

Prognose zum Deponiebedarf

Die bisher vorliegenden Informationen zur Deponiekapazität und den Planungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger lassen eine ausreichende Vorhaltung von Anlagenkapazitäten (Entsorgungssicherheit) über den Planungszeitraum nicht mehr erkennen. Insbesondere für mäßig belastete, mineralische Abfälle erscheinen zusätzliche Kapazitäten der DK 0 und I erforderlich.

Zeitplan

- Mit der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Hessen wurde das Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie im September 2019 beauftragt.
- Die Fortschreibung soll im Juni 2021 abgeschlossen sein.
- Zur Prognose der Mengenentwicklung sind im Frühjahr 2020 zwei Workshops mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und mit den Verbände der abfallerzeugenden Wirtschaft geplant.

